

# VEREINSSTATUTEN

## Interessengemeinschaft (IG) Mountainbike Thurgau

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

#### 1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „IG Mountainbike Thurgau“ besteht mit Sitz in Frauenfeld ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### 1.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar - 31. Dezember.

### 2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung vom nicht Wettkampforientierten Mountainbike im Kanton Thurgau für den Breitensport. Spass und Freude auf dem Mountainbike mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Unterstützung in der Umsetzung für Biketrails und dem sorgfältigen Umgang mit der Natur und Tieren.

### 3. Verhaltenscodex

Als Verein setzen wir uns für eine nachhaltige Entwicklung im und um das Mountainbiken ein. Ein Mountainbiker zeichnet sich durch Rücksichtsvolles Verhalten aus.

Mountainbikerinnen und Mountainbiker sind tolerant und rücksichtsvoll

- Anderen Wegnutzern und Personen, die sich dort befinden, lässt Du den Vortritt.
- Kündige Dich frühzeitig an – für einen Gruss bleibt immer Zeit
- Reduziere Deine Geschwindigkeit beim Überholen und Kreuzen oder noch besser halte an
- Umfahre stark frequentierte Wegabschnitte oder wähle Randzeiten für das Befahren solcher

Schone was Du selber liebst

- Fahre nur auf bestehenden Wegen, Trails, Pfaden, Routen
- Respektieren von lokalen Wegsperrungen und Schutzgebieten

Nimm Rücksicht auf Wild- und Nutztiere

- Wildtiere bedürfen besonderer Rücksichtnahme. Begegnest Du einem Tier, verlangsame deine Fahrt oder halte an und warte, bis es sich zurückgezogen hat.
- Schliesse Weidezäune nachdem Du sie passiert hast
- Pferde können dich und die Reiter gefährden, wenn du dich ohne Anmeldung näherst

Hinterlasse keine Spuren!

- Bremse möglichst nicht mit blockierten Rädern, da dies das Auftreten von Erosion begünstigt.
- Hinterlasse keinen Abfall

### 3. Mittel

#### 3.1 Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

Mitgliederbeiträge

**3.2 Die finanziellen Mittel bestehen aus:**

- a) Beiträgen Mitglieder
- b) freiwilligen Unterstützungsbeiträgen aus der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand

**3.3 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten vom Verein „IG Mountainbike Thurgau“ haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**4. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

**4.1 Mitgliederversammlung**

- a) - Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist für die Einladung und Durchführung verantwortlich.
  - Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Ort oder in digitaler Form statt
  - Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
  - Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- b) Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führen Präsident(in) oder Vizepräsident(in) des Vorstandes, das Protokoll der/die Aktuar(in) oder eine vom Vorstand bestimmte Person. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung.
- c) Wahl und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, falls nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt.
- d) Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - 1. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - 2. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
  - 3. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
  - 4. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
  - 5. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen/ Verbänden.
  - 6. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

#### 4.3 Der Vorstand

- a) 1. Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern, wobei mindestens folgende Chargen besetzt sein müssen:
- Präsident(in)  
Kassier(in)  
Aktuar
- Der Verein konstituiert sich selbst.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vor Ende der Amtsdauer dem Vorstand angesagt werden.
- b) 1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit so oft, als es die Geschäfte erfordern.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr. Mündlich kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte in der Sitzung zu verlangen.
- c) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
  2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
  3. Vertretung des Vereins nach Aussen hin. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident(in), Kassier(in) oder weitere vom Vorstand bevollmächtigte Personen. Die Unterschriftsberechtigten zeichnen jeweils kollektiv zu zweien.
  4. Einberufung der Vereinsversammlung
  5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

#### 5. Mitglieder

- 5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beiträge sind wie folgt festgesetzt:

für Aktivmitglieder gleich Vorstandsmitglieder	Fr. 5.--
für Passivmitglieder / Gönner	Fr. 150.--

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

- 5.2**
- a) Die Aufnahme als Mitglied wird durch den Verein schriftlich bestätigt.
  - b) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen.
  - c) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

## **6. Auflösung und Liquidation**

- 6.1** Die Vereinsversammlung kann, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens die Vereinsversammlung einzuberufen.
- 6.2** Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Paraplegiker Stiftung in Nottwil zuzuweisen.

## **7. In- Kraft - Treten**

Die Statuten treten am 11. März 2022 in Kraft.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 11. März 2022.

Frauenfeld, 11. März 2022

### **Vorstand**

Präsident

Kassier(in)

Aktuar

Frauenfeld, 11. März 2022

Für den Verein „Bike Thurgau“

**Präsident**

**Kassier**

**Aktuar**